



Richtplan Kanton Appenzell Innerrhoden, Anpassung Teil Verkehr, Objektblatt V6d, Kreisel Schmittenbach – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht

15. Juli 2020

Aktenzeichen: ARE-211-01-28

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements des Kantons Appenzell Innerrhoden hat dem Bund mit Schreiben vom 15. Januar 2020 die am 21. Oktober 2019 vom Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden beschlossene Richtplananpassung zum Teil Verkehr, Objektblatt V6d, zur Genehmigung eingereicht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Protokoll der Standeskommission, Sitzung vom 17. September 2019;
- Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 17. September 2019;
- Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden an der Session vom 21. Oktober 2019 (Auszug).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Anpassung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 18. Juli bis 28. August 2019. Die vom Kanton zur Stellungnahme eingeladenen Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen haben keine Einwände erhoben. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. August 2019 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Anpassung Teil Verkehr hat das ARE die folgenden Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Es wurden keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen.

Mit Schreiben vom 23. März 2020 wurde dem Kanton Appenzell Innerrhoden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 14. Juli 2020 dazu Stellung genommen.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage

Die Anpassung betrifft den Neubau des Verkehrskreisels Schmittenbach auf der Hauptstrasse Nr. 448 inkl. einer neuen Verbindungsachse. Dieses Vorhaben wird neu als Festsetzung im Richtplan festgelegt (bisher Zwischenergebnis).

Im rechtskräftigen Richtplan, Teil Verkehr, Objektblatt V6d mit Stand 2017, war bereits für die Anbindung der Gebiete Sandgrube, Böhleli, Hinteres Böhleli, Bödeli und Ziel an die Entlastungsstrasse im Richtplan im Sinne einer Vorstudie ein Neubau eines Kreisels als Zwischenergebnis aufgenommen worden. Mittlerweile wurde ein Strassenbauprojekt erarbeitet. Dieses sieht den Neubau eines Verkehrskreisels im Gebiet Schmittenbach als geeignete Erschliessungslösung vor. Damit kann einerseits der künftige Verkehr (inkl. Mehrverkehr durch die geplanten Bauvorhaben) bewältigt werden, andererseits lässt sich dadurch auch die Erschliessungssituation der Gebiete Münz und Mettlenstrasse verbessern.

Gemäss ISOS ist das Gebiet Schmittenbach als Umgebungsrichtung I, «Flussraum der Sitter mit angrenzenden Freiräumen, Wiesen mit Einzelhöfen, Ausblicke auf Hügellandschaft», in der Aufnahmekategorie a (unerlässlicher Teil des Ortsbilds von besonderer Bedeutung) mit dem Ziel «Erhalten der Beschaffenheit» festgehalten. Der Neubau des Kreisels und die Erschliessungsstrassen sind Verkehrsflächen, die in der Höhe nicht erheblich in Erscheinung treten. Sie beeinträchtigen die mit dem ISOS verfolgten Ziele, namentlich die Ausblicke auf die Hügellandschaft und den Erhalt der Freiräume, nicht. Der Verkehrskreisel und der Neubau der Erschliessungsachsen ist für die Erschliessungssituation des Siedlungsgebiets und den Durchgangsverkehr von erheblicher Bedeutung. Damit sollen der Verkehrsfluss, die Erschliessung und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die öffentlichen Interessen am Neubau des Kreisels würden deshalb die vorgenannten Interessen des ISOS selbst dann überwiegen, wenn man eine geringfügige Beeinträchtigung der Schutzziele des ISOS durch die Neubauten bejahen wollte. Die unmittelbare Lage des Kreisels entlang des Steintobelbachs bzw. darüber berücksichtigt die Interessen des ISOS unter Beachtung des notwendigen Gewässerabstands bestmöglich.

Weitergehende gestalterische Massnahmen (Strassenraumgestaltung, Revitalisierung) können im Rahmen der weiteren Planung (Strassenbauprojekt) berücksichtigt werden.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 15. Juli 2020 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Anpassung zum Teil Verkehr, Objektblatt V6d, Kiesel Schmittenbach des Richtplans Kanton Appenzell Innerhoden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der stellvertretende Direktor



Stephan Scheidegger